

Studienbrief 10

Devianzpädagogik II

Hilfen zur Erziehung?



Marc Chagall, 1959, Schöpfung

MENSCH WERDEN IST EINE KUNST
Novalis

Mittlerweile hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass der Prozess der Dynamik der modernen Welt nicht zu einem höheren Maß an sozialer Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit in der Verteilung von Bildungschancen und des gesellschaftlichen Reichtums geführt hat, sondern vielmehr, nach einer Phase der »Unübersichtlichkeit« in den 80er Jahren (vgl. Habermas 1985) zu einer weiteren »Verkrustung« der sozialstrukturellen Verhältnisse. Das bedeutet, dass die klassischen sozialstrukturellen Indikatoren – soziale Herkunft, Geschlecht, Bildung und beruflicher Status – ihre Determinationskraft weiterhin ausüben. Nach wie vor wirken diese als Mechanismen der Reproduktion sozialer Ungleichheit und bestimmen über die Verteilung von Lebenschancen und -risiken¹. Zu diesen Risiken zählt auch das Devianzrisiko, dass Teil der Lebensbewältigung insbesondere im Kindes- und Jugendalter ist. Die Hilfen zur Erziehung - wenn sie pädagogisch inspiriert und professionell gegeben werden - dienen dazu, dieses risikohafte Moment, das der Krise der Vergesellschaftung innewohnt, bewältigen zu helfen. Werden die Hilfen zur Erziehung, die öffentlich gewährt werden, im Sinne einer Kontrolle verstanden (vgl. Oevermann 2009) und rein bürokratisch exekutiert, steigt die Gefahr des repressiven Erlebens von Hilfen auf Seiten der Kinder und Jugendlichen zugunsten einer Verschärfung der Krise.

I. Ausgangspunkte

Der Studienbrief II der Devianzpädagogik vermittelt vertiefte Grundlagen in Bezug auf die *Form* von Erziehungshilfen, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geschaffen wurden, um die Krise der Vergesellschaftung bewältigen zu helfen. Der krisenhafte Übergang vom Kind zum Jugendlichen und vom Jugendlichen zum Erwachsenen ist der *Stoff*, der für viele Kinder und Jugendliche bedeutet, dass sie mit den offiziellen Institutionen der Pädagogik, der Sozialen Arbeit und des Justizapparates in Kontakt kommen. Teil I des Studienbriefes zur Devianzpädagogik enthält die Ausgangspunkte in Form geschichtlicher Hinweise auf die Entstehung von Erziehungshilfen. Teil II ist den modernen Hilfen zur Erziehung vorbehalten, die in einer sehr komprimierten Weise zur Darstellung kommen.

Habermas, Jürgen (1985): Die neue Unübersichtlichkeit. Frankfurt am Main.

Oevermann, Ulrich (2009): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses. In: Becker-Lenz, Roland u. a. (Hg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden, S. 113-142.

Marburger, Horst (2007): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe: Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung. Regensburg.

Münder, Johannes u. a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage. Weinheim und München.

Sozialgesetzbuch (SGB) (2009). 37. Auflage. München.

Wiesner, Reinhard u. a. (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Auflage. München.

¹ Im Kontext dieser Diskussion ist das Phänomen der »Anerkennung« bzw. »Aberkennung« gesellschaftlich bzw. kulturell erbrachter Leistungen bedeutsam. Vgl. z. B. Borst (2004), sowie Otto/Ziegler (2004).

Störungen – Gefährdungen – Erziehungshilfen²

Zwei bedeutende Pädagogen - Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827)³ und Anton S. Makarenko (1888-1939)⁴ - beschreiben in den folgenden Passagen die Anfänge ihrer Tätigkeit in neu gegründeten Erziehungseinrichtungen für elternlose Kinder, meist Kriegswaisen, für Kinder und Jugendliche in Stans (Schweiz) bzw. in der Gorki-Kolonie (Ukraine).

»Viele traten mit eingewurzelter Krätze ein, daß sie kaum gehen konnten, viele mit aufgebrochenen Köpfen [...] viele hager wie ausgezehnte Gerippe, gelb, grinzend, mit Augen voll Angst und Stirnen voll Runzeln des Mißtrauens und der Sorge, einige voll kühner Frechheit, des Bettelns, des Heuchelns und aller Falschheit gewöhnt; andere vom Elend erdrückt, duldsam, aber mißtrauisch, lieblos und furchtsam. Zwischen hinein einige Zärtlinge, die zum Theil ehemals in einem gemächlichen Zustand lebten, diese waren voll Ansprüche, hielten zusammen, warfen auf die Bettel- und Hausarmen-Kinder Verachtung [...] Träge Unthätigkeit, Mangel an Uebung der Geistesanlagen und wesentlicher körperlicher Fertigkeiten waren allgemein.« (J. H. Pestalozzi 1799)

»Von Tag zu Tag offener zeigten die Zöglinge im Verkehr mit den Erziehern Hohn und Unverschämtheit. Schon wurden in Gegenwart unserer Erzieherinnen Zoten gerissen; grob verlangten die Zöglinge ihr Essen [...] Entschieden weigerten sie sich, in den Wald zu gehen, und Brennholz zu schlagen; eines Tages deckten sie einfach in Anwesenheit von Kalina Iwanowitsch das Bretterdach unseres Schuppens ab. Sie machten dabei freundliche Scherze und lachten: »Solange wir hier sind reicht!.« (A. S. Makarenko 1935, geschrieben wahrscheinlich 1925).

Diese beiden Situationsbeschreibungen entwerfen ein Bild von den Störungen und Fehlentwicklungen in Kindheit und Jugend – häufig bis in das Erwachsenenalter hineinreichend – die unter ungünstigen Umständen eintreten können. Bei der Betrachtung dieser Probleme und der Überlegung, wie Hilfe und Unterstützung gegeben werden kann, geht es um das Gebiet der Sozialpädagogik.

Die Sozialpädagogik - als Disziplin - untersucht, wie abweichendes Verhalten zustande kommt und welche erzieherischen, institutionellen und sozialpolitischen Möglichkeiten der Verhinderung oder Überwindung der Problemlagen bestehen.

Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist dabei auf die Kooperation und den Informationsaustausch mit den benachbarten Disziplinen verwiesen:

ALLGEMEINE PÄDAGOGIK: Um Vorstellungen der »Normalität« kritisch zu diskutieren;

PSYCHOLOGIE: Um innerpsychische Prozesse in der Entstehung von »abweichendem Verhalten« zu verstehen und gegebenenfalls zu verhindern;

² Vgl. Kraimer/Müller-Kohlenberg (1999).

³ Vgl. z. B. Pestalozzi (1982); Pestalozzi (1998), S. 15ff.; Pestalozzi (1983) (darin z. B.: Pestalozzis Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stans, 1799, Stanser Brief 1799); Lüpke (2004).

⁴ Vgl. die Bibliographie in Studienbrief drei dieser Reihe.

KRIMINOLOGIE: Um die Theorien der Entstehung und Vermeidung von Kriminalität – als einer Form des »abweichenden Verhaltens« – aufzunehmen und im Hinblick auf Kinder und Jugendliche zu bewerten;

SOZIOLOGIE: Um die Bedeutung sozialer, gesellschaftlicher und sozialpolitischer Faktoren zu berücksichtigen;

SOZIALISATIONSFORSCHUNG: Um (ähnlich wie in der Soziologie) den Zusammenhang von Lebensumständen und Fehlentwicklungen zu erkennen.

Geschichte der Erziehungshilfen

In der Geschichte der Sozialpädagogik ist die Realgeschichte des pädagogischen Handelns für verlassene, vernachlässigte und unangepasste Kinder von der Geschichte der Theoriebildung über dieses Handlungsfeld zu unterscheiden.

Die sozialen Verhältnisse machen Hilfeleistungen für unversorgte Kinder immer wieder nötig. Kriege, Seuchen und Armut hatten oft zur Folge, dass Kinder ohne Eltern auf die Zuwendung anderer angewiesen waren. Es entwickelten sich in unterschiedlichen Epochen und Regionen Europas eine Vielzahl verschiedenartiger Modelle, um den Kindern wenigstens das Überleben zu sichern.

Die Lage unversorgter Kinder bis Mitte des 19. Jahrhunderts

Eine Darstellung »der Geschichte« ist kaum möglich; es bestanden teils nebeneinander und teils in rasch wechselnder Folge die Praxis der *Pflegefamilien* (auch des organisierten Wechsels zwischen verschiedenen Pflegefamilien) der Aufnahme in Institutionen (Klöster, Heime, Waisenhäuser) der Ausnutzung der Arbeitskraft der Kinder (von einem für unsere Begriffe sehr frühen Zeitpunkt an in kasernierter Form) und die unterschiedlichsten Kombinationen dieser Formen.

Trotz dieser sozialpädagogischen Bemühungen konnten nicht sämtliche ausgesetzten und verwaisten Kinder gerettet werden. Im 16. Jahrhundert begannen vereinzelt, aber sehr engagierte Bemühungen, Möglichkeiten sozialpädagogische Hilfe zu leisten (die damals fast immer als Rettung vor dem Hungertod und der Bewahrung vor Bettel zu verstehen waren). In Ypern (Flandern) wurden arme, unversorgte Kinder zunächst auf Anregung von Ludovicus Vives in Pflegefamilien untergebracht. Schon fünf Jahre später wurde dieses Modell als gescheitert erklärt, und es wurde eine Anstalt für 30 Jungen und 30 Mädchen errichtet. (Das ist eine sehr geringe Zahl von Plätzen, wenn man bedenkt, dass die Stadt täglich 1600 bis 1800 Arme zu unterstützen hatte). In England (Norwich ab 1571) entwickelte man ein Konzept, in dem die Berufserziehung der Kinder im Mittelpunkt stand: In kleinen Werkstätten der Hausindustrie lag die Ausbildung der Kinder dort in den Händen von Frauen (*select women*), die streng kontrolliert wurden.

Die Werkstattleiterinnen waren vom Rat der Stadt angehalten, die Kinder zu fleißiger und einwandfreier Arbeit zu erziehen. Bei mangelnder Pflichterfüllung drohte den Lehrfrauen eine Gefängnisstrafe. Da die Kinder ökonomisch unabhängig von den Werkstätten arbeiteten, handelte es sich um eine Art von dezentralisierter Anstaltserziehung.

In Ypern – wie auch in den späteren Auseinandersetzungen um die geeignete Form der Unterbringung – spielte die Kostenfrage immer eine entscheidende Rolle. Auch im sogenannten *Waisenhausstreit* (um 1785) wurde zwar in erster Linie pädagogisch gegen die Unzumutbarkeit der Anstalten argumentiert. Hinzu kamen unzureichende Hygieneverhältnisse (die Statistik des Friedrichs-Waisenhauses in Berlin weist zu Anfang des 19. Jahrhunderts 7% Todesfälle pro Jahr aus); zur Schließung vieler Heime führte aber letztendlich die Erkenntnis, dass die Waisenhäuser »unrentabel« seien.

Anstalt und Pflegefamilie

Einer der bekanntesten Sozialpädagogen des 19. Jahrhunderts - Johann Hinrich Wichern (1808-1881)⁵ - versuchte, das Familienprinzip in der Heimerziehung zu verwirklichen, indem er mehrere familienanaloge Gruppen in einem Heim zusammenschloß. In einer Erfolgsstatistik aus dem Jahre 1867 teilt Wichern mit, dass sich nahezu 75% der Zöglinge in seiner Anstalt gut geführt hätten. Ein solch positives Ergebnis wurde von keinem der hundert befragten Rettungshäuser erreicht.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich dann jedoch verstärkt wieder das Prinzip der Pflegefamilie durch. Das »Halten von Pflegekindern« - wie es damals hieß - wurde, z. B. in Frankfurt am Main, als konzessionspflichtiges Gewerbe betrachtet.

Bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts pendelte die Versorgung der Waisen im wesentlichen zwischen den Polen »Heim« und »Pflegefamilie« hin und her. Erst als sich in der Praxis (und später im Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG, von 1991) weitere Formen und Modelle der sozialpädagogischen Betreuung, wie Einzelbetreuung, Straßensozialarbeit, Familienhilfe, Tagesgruppen usw. etabliert hatten, löste sich das Entweder-Oder-Denken zwischen Heim und Pflegefamilie zugunsten differenzierterer pädagogischer Überlegungen auf.

Repressive Sozialpädagogik

Neben dem Aspekt der Versorgung und Hilfe hatte die Sozialpädagogik schon früh auch ein anderes Gesicht: nämlich das der Korrektur, der *Strafe* und der *Absonderung*. Bis ins 20. Jahrhundert wurde hierbei allerdings im Bereich der Strafjustiz (mit verschwindend seltenen Ausnahmen) kein Unterschied zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gemacht. Insofern suchen wir in der Geschichte gesonderte Einrichtungen, etwa des Jugendstrafvollzugs, vergeblich. In den Gefängnissen wurden vielmehr Erwachsene und Kinder, Männer und Frauen, Geisteskranke und Gesunde, Gewalttätige und Schwache zusammen eingesperrt. Das führte zu Anstalten, deren Zweck eine Kombination von Armen-, Siechen-, Waisen-, Werk-, Spinn-, Zucht- und Tollhaus war. In einem Lexikon von 1750 heißt es: »Zucht-Haus oder Werck-Haus ist ein Gebäude, so von der Obrigkeit unterhalten wird, dass darin trotzig und ungehorsame Kinder, erwachsene unbändige, in dem Müßiggang und Boßheit verwilderte Leute [...] unter der Aufsicht eines Zuchtmeisters und anderer hierzu bestellter Leute bezwungen, gebessert und [...] streng gehalten werden«.

Der Jugendgerichtsbewegung - einer fortschrittlichen sozialen und pädagogischen Bewegung, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts bildete - gelang es in

⁵ Wichern (1998), S. 45ff.; Kunstreich (2000).

Deutschland erst 1912, auf Versuchsbasis die erste Jugendstrafanstalt zu errichten.⁶ Die Einführung getrennter Strafanstalten für Erwachsene und Jugendliche ist jedoch nicht mit gelungener Resozialisierung gleichzusetzen. Um die Misserfolge der Wiedereingliederung (Resozialisierung) junger Straffälliger zu verringern, wurden auf diesem Gebiet in den 70er und 80er Jahren neue Konzepte entwickelt und mit Erfolg erprobt: z. B. ambulante Maßnahmen wie Betreuungen, Bewährungsaufgaben, oder Erfahrungskurse, ferner Täter-Opfer-Ausgleich und *Diversion* (Aussetzen der Strafe). Eine empirische Auswertung des Erfolgs ► (Evaluation) der ambulanten Maßnahmen zeigt, dass diese Möglichkeiten dem Jugendstrafvollzug in Jugendgefängnissen im allgemeinen überlegen sind. Betreuungen oder Erfahrungskurse beispielsweise senken die Rückfälligkeit von straffällig gewordenen Jugendlichen deutlicher als die Einweisung in eine Vollzugsanstalt oder die Verhängung von Arrest. Diese Resozialisierungserfolge haben jedoch noch nicht zu einer generellen Veränderung des Umgangs mit jungen Straftätern geführt. Viele Erwachsene – auch Jugendrichter – glauben, dass strenge Maßnahmen erfolgreicher seien, als die Ermöglichung des Umlernens, wie sie sich zum Beispiel in einer persönlichen Betreuungsbeziehung eröffnet. Diese Vorstellung von der Wirksamkeit der Strenge lässt sich auf Grund von Evaluationsergebnissen nicht halten. In einer norddeutschen Großstadt wurden folgende Rückfallquoten ermittelt: Über 90% für Arrestanten; 37% für Absolventen eines Erfahrungskurses; unter 20% für Jugendliche mit Einzelfallbetreuung.

Theoriegeschichte

Ein Blick auf die Geschichte sozialpädagogischer Theorieentwicklung fällt unterschiedlich aus, je nachdem welchen Aspekt man herausgreift. Eine Geschichte der Theorie der Strafe, der Armut oder der Arbeitsdisziplin würde jeweils anders ausfallen. Hier soll exemplarisch das Thema ► »abweichendes Verhalten« herausgegriffen werden. Es soll verfolgt werden, welche Antworten die Menschen jeweils auf die Frage gegeben haben, wie ein Verhalten zustande kommt, das nicht den Normen und Erwartungen entspricht. An einem Beispiel sollen verschiedene Denkweisen zur Frage der Entstehung abweichenden Verhaltens illustriert werden:

Beispiel:

Maria, ein junges Mädchen von 16 Jahren, zeigt häufig ein extrem auffälliges Verhalten: sie weint und schreit, ist durch niemanden ansprechbar, isst und trinkt nichts, wird bei geringen Anlässen aggressiv, schläft nicht und zieht sich völlig zurück. Nach etwa ein bis zwei Tagen ist der Zustand abgeklungen und Maria wirkt wieder ausgeglichen und freundlich.

Je nach weltanschaulichem Hintergrund und Kenntnisstand wird und wurde ein solches Verhalten unterschiedlich interpretiert (mit unterschiedlichen Folgen für die Reaktion der sozialen Umwelt). Einige der im folgenden genannten Auffassungen sind heutzutage überwunden. Um die Breite denkbarer Vorstellungen zu skizzieren, werden jedoch auch veraltete Interpretationen aufgeführt. Maria gilt als »besessen«. Man erklärt ihr unverständliches Verhalten damit, dass ein böser Dämon, der Teufel

⁶ Alljährlich werden in Deutschland etwa 50.000 Jugendliche verurteilt. Vgl. in diesem Zusammenhang die aufschlussreiche Studie von Michel Foucault (1977).

oder ein Ungeist von ihr Besitz ergriffen habe. Als Möglichkeit der Heilung oder Veränderung werden Exorzismus, Teufelsaustreibung oder religiöse Übungen angesehen. Das Verhalten wird als »Ungehorsam« oder »Aufsässigkeit« angesehen. Maria gilt als ungezogen und wird dementsprechend betrafft. Das Verhalten wird mit zyklischen Schwankungen des weiblichen *Hormonhaushalts* in Verbindung gebracht. Es wird geprüft, ob (oder unterstellt dass) es sich um das prämenstruelle Syndrom (Unwohlsein vor der Regelblutung) handelt, durch das psychische und physische Störungen auftreten können. Es wird eine Hormontherapie eingeleitet. Es wird »Hysterie« angenommen - eine den Frauen zugeschriebene gesundheitliche Störung, die durch Krankheiten der Gebärmutter hervorgerufen werden könne. Marias Verhalten wird als eine vorübergehende *pubertäre Irritation* angesehen. Man geht davon aus, dass sich die Auffälligkeiten in ein paar Jahren von selbst erledigen. Man unternimmt nichts und übt sich in Geduld. Man sucht nach Ereignissen, die Maria aus der Bahn geworfen haben könnten: entweder unmittelbar vor dem Auftreten der »Anfälle« oder auch länger zurückliegend, etwa in *früher Kindheit*. Gegebenenfalls würde Maria eine Psychotherapie angeboten. Es wird vermutet, dass es sich bei dem auffälligen Verhalten um die Reaktion auf Belastungen oder *Traumata* durch die Umwelt handelt (z. B. sexueller Mißbrauch, Mobbing, Schulfrustrationen). Entsprechend wird eine Veränderung oder Beseitigung der Ursachen versucht.

II. Hilfen zur Erziehung

Seit 1990 hat die Sozialpädagogik mit dem KJHG eine gesetzliche Grundlage. Auf Grund dieser auf Erziehung bauenden Hilfephilosophie kann die Profession ihre erzieherische Kompetenz unter Beweis stellen. Nur so kann der allgegenwärtigen Therapeutisierung und Ökonomisierung, die in der Moderne eine merkwürdige Allianz bilden, entgegengetreten werden. Gegen das Anpassungs- und Verwertbarkeitsdenken wird das Wohl des Kindes eingefordert.

Die Autonomie der Lebenspraxis ist durch die professionelle Erziehung zu schützen und wieder in ihr Recht zu setzen. Dies ist nicht möglich durch kurzfristige Aktionen sondern erfordert die Erziehung zur Mündigkeit. Die gesetzliche Grundlage bietet eine Art Leitlinie für die Profession. Die entscheidende Voraussetzung zum »Gelingen von Erziehung« beizutragen, liegt in der Ausformung einer professionellen Kompetenz, die auf theoretischen und fallspezifischen Einsichten gleichermaßen gründet (die in diesem Seminar vorgebildet werden soll).

Die Hilfen zur Erziehung (§GB VIII/KJHG §§ 27 - 39)

- Hilfe zur Erziehung (§ 27)
- Erziehungsberatung (§ 28)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29)
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)

- Vollzeitpflege (§ 33)
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)
- Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36)
- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37)
- Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge (§ 38)
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39)

Der Gesetzgeber des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Juni 1990) hat klargestellt, dass sich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung für die im Prinzip erziehungspflichtigen Eltern ergibt, wenn das Wohl des Kindes in seiner Familie nicht gewährleistet werden kann. Jede erzieherische Hilfe geht von der Familie aus und bedeutet eine Reorganisation des familialen Zusammenlebens durch Formen der öffentlichen Erziehung in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik.⁷

Die öffentliche Erziehung kann von der privaten Erziehung, also von Eltern (den sogenannten Personensorgeberechtigten) und Kindern in Anspruch genommen werden. Voraussetzung der Hilfe für den Personenkreis der Kinder (wer noch nicht 14 Jahre alt) und Jugendlichen (wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist) in Situationen, in denen die Erziehung dem Wohle des Kindes nicht entspricht, ist die Erstellung des Hilfeplans (§ 36 KJHG). An der Erstellung sollen Personensorgeberechtigte und Fachkräfte mitarbeiten.

Das sozialpädagogische Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung steht auf der Ebene der institutionalisierten Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in dem Spannungsfeld zwischen Diagnostik und Intervention, also zwischen Erkennen und Handeln.

Hilfen zur Erziehung werden für Familien notwendig - so zeigt die sozialpädagogisch relevante Forschung - die in dem Prozess der sogenannten gesellschaftlichen Modernisierung zu den Verlierern zählen.

Ambulante und stationäre Erziehungshilfen

Ziel der ambulanten und stationären Erziehungshilfen ist es, erzieherische Mangelzustände aufzuheben und bessere Voraussetzungen zur Lebensbewältigung zu schaffen. Dazu werden Maßnahmen zum Schutze der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Personen über 18 Jahren ergriffen. Gemeinnützige Vereine, kirchliche Verbände oder Behörden können Träger solcher Maßnahmen sein.

Wie unterscheiden sich ambulante und stationäre Hilfen?

Ambulante Maßnahmen sind Hilfsangebote, die es erlauben, dass Kinder oder Jugendliche weiter in ihrer (familiären) Umgebung wohnen. Sie gehen zum Beispiel zu einem Kursus, zu einer Beratungsstelle oder zu einem Bewährungshelfer. Stationäre

⁷ Vgl. Wabnitz (2004).

Hilfen finden sich an feststehenden Orten wie in Wohngruppen oder Heimen. In beiden Fällen geht es um eine »Resozialisierung« für Kinder und Jugendliche. Eine angemessene Form der Lebensbewältigung soll erlernt oder wiederhergestellt werden.

Der erzieherische Ansatz ist der älteste unter den sogenannten *Resozialisierungs-*Ansätzen. Die Vertreter der Pädagogik wissen um die Bedeutung von sozialen Verhältnissen, welche zur Auffälligkeit beitragen und kennen die negative Wirkung von Etikettierungen. Sie wissen, dass verschiedene Personen an der Entstehung von Abweichungen beteiligt sind. Die pädagogische Resozialisierung bezieht sich sowohl auf den (jüngeren) Menschen der das abweichende Verhalten zeigt, als auch auf die sozialen Umstände und die Personen, die am Zustandekommen des Problemzustandes beteiligt sind oder waren. Sozialpädagogische Interventionen zielen bisweilen auch auf die Veränderung unzureichender Entwicklungsbedingungen (vgl. z. B. sozialpädagogische Familienhilfe), auf die Vermittlung sozialer Kompetenzen, auf das Umlernen von ungünstigen Gewohnheiten auf die Vermittlung eines positiven Selbstbildes oder auf die Ermöglichung alternativer Erfahrungen. Die Erziehungs- und Jugendhilfe will, wie schon Herman Nohl (1879-1960) formuliert hat, - Menschen primär in den Schwierigkeiten helfen, die sie mit sich selbst und für sich selbst haben, nicht aber in denen, die andere mit ihnen haben.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung?

Wenn das *Wohl des Kindes* in seiner Familie nicht gewährleistet werden kann, besteht in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990 ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt diese Hilfen für die im Prinzip erziehungspflichtigen Eltern.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG hat die Sozialpädagogik für ihr Berufsfeld eine wichtige Gesetzesgrundlage (Neben anderen gesetzlichen Grundlagen die sich z. B. auf straffällige Jugendliche, auf Adoptionen oder auf Verfahrensfragen beziehen). Die Kinder- und Jugendhilfe dient der Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung und der Unterstützung der Elternverantwortung. (§§ 1, 2 KJHG). Im Gesetz ist eine umfassende Beratung über die Inanspruchnahme und die möglichen Folgen der Hilfe vorgesehen (§ 36 KJHG: Mitwirkung, Hilfeplan).

Jede erzieherische Hilfe bedeutet eine Reorganisation des Zusammenlebens durch Formen der öffentlichen Erziehung. Die *Generalnorm* für alle erzieherischen Hilfen ist § 27 KJHG. Dieser schreibt vor, das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen in alle Leistungen einzubeziehen. Die Familie ist üblicherweise das engste soziale Umfeld; ein Sozialverband, der unterstützt werden soll, wenn der Verbleib in dieser Schicksalsgemeinschaft Zukunft verspricht und ersetzt werden soll, wenn dort die Zukunft der Kinder gefährdet ist.

Die *Erziehungsberatung* (§ 28 KJHG) findet in Beratungsstellen oder durch Beratungsdienste statt. Kindern, Jugendlichen und Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten soll bei der Klärung und Bewältigung von Lebensproblemen geholfen werden. Zentral sind Erziehungsfragen sowie die Trennungs- und

Scheidungsproblematik. Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen sollen dabei zusammenwirken. Krisen sollen durch Beratung beeinflusst, reduziert und wenn möglich überwunden werden. Die Mittel dazu sind Unterstützung durch ein Verständnis für die Probleme, Aufbau von Beziehungen durch Strukturierungshilfen, Schaffung von eigenen Lösungsmöglichkeiten durch die Aufforderung zur Selbsttätigkeit und Vermittlung von Wissen zur Vorbeugung künftiger Krisen.

Die *soziale Gruppenarbeit* (§ 29 KJHG) hat ihre Wurzeln in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. Schon in der 50er und 60er Jahren wurden insbesondere in Hamburg Erfahrungen dazu gesammelt. Es ergeben sich deutliche Parallelen zu der Praxis der sozialen Trainingskurse nach § 10 Abs. 1, Ziffer 6 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die Zielgruppe bilden ältere Kinder und Jugendliche, die durch erhebliche Entwicklungsschwierigkeiten auffällig geworden sind. Diese erzieherische Hilfe richtet sich auf noch nicht strafmündige, aber delinquent gewordene Kinder und Jugendliche. Auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes sollen soziale Lernprozesse in Kraft treten.

Der *Erziehungsbeistand* (§ 30 KJHG) zielt darauf, dass eine Fachkraft das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen während der Phase konflikthafter Auseinandersetzungen im Elternhaus unterstützen und seine Verselbständigung gegenüber der Familie stärken soll. Die Erziehungsbeistandschaft ist eine langandauernde Maßnahme. In den Handlungsfeldern der allgemeinen sozialen Dienste ist die Praxis verbreitet, dass Sozialpädagogen einzelne Minderjährige intensiver betreuen als ihre sonstige Klientel. Die Betreuungsdauer betrug in Essen beispielsweise im Durchschnitt 1986 2,2 Jahre, 1996 3,6 Jahre. Etwa 40% der Erziehungsbeistandschaften enden mit der Volljährigkeit.

Zu beobachten ist ein Wandel von der *individualtherapeutischen Einzelfallarbeit zu pädagogisch ambitionierten Angeboten in einer lebensweltlichen Orientierung*. Dazu zählt die Entwicklung vielfältiger Formen der Vernetzung mit Angeboten der verbandlichen und offenen Jugendarbeit. Es ergibt sich ein Leistungsprofil, das der Heimerziehung in vielen Punkten entspricht, wenngleich es sich bei der Erziehungsbeistandschaft um eine ambulante Maßnahme handelt.

Die Familie ist Gegenstand der *sozialpädagogischen Familienhilfe* (§ 31 KJHG). Die sozialpädagogische Familienhilfe zielt auf die intensive und zeitaufwendige Erziehung zum Wohle des Kindes innerhalb einer Umstrukturierung des innerfamiliären Beziehungsgefüges und der Form der Alltagsbewältigung (Coping). Diese Hilfeform erreicht nahezu die gleiche Häufigkeit wie die *Heimerziehung*. Die Zielsetzungen der sozialpädagogischen Familienhilfe sind (vgl. Greese 1998):

- *Intensive Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben;*
- *Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen;*
- *Bearbeitung aktueller Konflikte und Krisen;*
- *Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Institutionen;*
- *Vermittlung von Kompetenzen zur Selbsthilfe.*

Im Anschluss an eine etwa dreimonatige Probephase, in der es darum geht, zu prüfen, ob ein Vertrauensverhältnis gewährleistet werden kann, folgt die etwa neunmonatige Phase der intensiven Familienhilfe, die schließlich soweit verringert wird, dass ein selbstverantwortlicher neuer Anfang für die Familie entsteht.

Vorrangige Probleme im Rahmen von 15-monatigen Interventionen im bundesweiten Durchschnitt	
Erziehungsschwierigkeiten	62 %
Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder	36 %
Beziehungsprobleme	36 %
Schul- oder Ausbildungsprobleme	22 %
Trennung bzw. Scheidung der Eltern	20 %
Vernachlässigung des Kindes	16 %

Die *Erziehung in einer Tagesgruppe* (§ 32 KJHG) soll Familien helfen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie oder im sozialen Milieu soll ermöglicht werden. Die Familie wird dazu von der Betreuung des Kindes oder Jugendlichen tagsüber entlastet (ambulant). Gleichzeitig wird die Familie intensiv unterstützt, um mittelfristig eine Bewältigung der Problemursachen zu erreichen um die Familie in die Eigenständigkeit zu führen.

Die *Vollzeitpflege* (§ 33 KJHG) soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand und den persönlichen Bindungen des Kindes oder Jugendlichen dazu beitragen, dass in einer Ersatz- bzw. Ergänzungsfamilie eine qualifizierte Erziehung geleistet wird (stationär). Diese kann zeitlich befristet oder dauerhaft sein. In besonderen Fällen der Entwicklungsbeeinträchtigung sind spezielle Formen einer Familienpflege zu schaffen, - z. B. durch pädagogisch besonders qualifizierte Pflegefamilien.

Die *Heimerziehung* oder eine sonstige betreute Wohnform (§ 37 KJHG) ist eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht (stationär). Die Entwicklung des Kindes soll gemäß Alter und Entwicklungsstand gefördert werden. Es soll versucht werden, (1.) eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu erreichen oder - falls das nicht möglich erscheint - (2.) die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder (3.) eine längerfristige Lebensform zu bieten und auf das selbstbestimmte Leben vorzubereiten. Jugendliche sollen in bedeutsamen Fragen beraten und unterstützt werden. In der Heimerziehung zeigt sich eine Entwicklung der Dezentralisierung: Die Einrichtungen sind durch die Bildung von Jugendwohngemeinschaften, das betreute Einzelwohnen und durch die mobile Betreuung gekennzeichnet.

Die *intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung* (§ 35 KJHG) soll für diejenigen Jugendlichen gewährleistet werden, die eine gründliche Unterstützung zu ihrer sozialen Eingliederung und zu ihrer Lebensführung benötigen. Diese Hilfe zur Erziehung ist in aller Regel langfristig angelegt und soll den Bedürfnissen des Jugendlichen entsprechen.

Wer kann die Hilfe zur Erziehung beanspruchen?

Die öffentliche Erziehung kann von der privaten Erziehung, also von Eltern (den Personensorgeberechtigten) sowie von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung der Hilfe für den Personenkreis der Kinder (unter

14 Jahre) und Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren) in Situationen, in denen die Erziehung dem Wohl des Kindes nicht entspricht, ist die Erstellung des Hilfeplans (§ 36 KJHG).

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Feststellung des erzieherischen Bedarfs,
- Festlegung der Art der Hilfe zur Erziehung,
- voraussichtlicher zeitlicher Umfang der Hilfe,
- Beschreibung der Leistungen, die erbracht werden sollen,
- Systematisches Vorgehen beim Überprüfen des Hilfeplanes,
- Systematisches Vorgehen beim Verändern des Hilfeplanes.

An der Erstellung sollen Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche und Fachkräfte mitarbeiten.

Literatur

»Die Etablierung von Sozialleistungen unterscheidet das heutige Kinder- und Jugendhilferecht am deutlichsten von seinen Vorläufern [...] mit der Jugendarbeit, der Förderung der Erziehung in der Familie, der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und den individuellen Hilfen (werden) umfangreich Sozialleistungen benannt.« (Münder/Tammen 2002, S. 26)

- Blochmann, Elisabeth (1969): Herman Nohl in der pädagogischen Bewegung seiner Zeit 1879-1960. Göttingen
- Borst, Eva: Der Begriff der »Anerkennung«: Konstitutives Merkmal sozialpädagogischer Bildungsvorstellungen, sowie Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger: Sozialraum und sozialer Ausschluss. In: Neue Praxis, Heft 3/2004, S. 259-270 bzw. S. 271-291
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
- Greese, Dieter(2005): Jugendamt und Schule. Erziehung und Bildung lassen sich heute nicht trennen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, H. 2, S. 57-60.
- Habermas, Jürgen (1985): Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien. In: Ders.: Die Neue Unübersichtlichkeit. Kleine Politische Schriften V. Frankfurt am Main, S. 141-163.
- Jordan, Erwin (2008): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.
- Jordan, Erwin (1994): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Hg. vom Institut für soziale Arbeit e. V. Münster.
- Kraimer, Klaus/Müller-Kohlenberg, Hildegard (1999): Grundwissen Erziehung. Ausgangsfragen - Schlüsselthemen - Herausforderungen. Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig.
- Kunstreich, Timm (2000): Grundkurs Soziale Arbeit. Sieben Blicke auf Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit. 2 Bde. Bielefeld
- Lüpke, Friedemann (2004): Pädagogische Provinzen für verwahrloste Kinder und Jugendliche. Eine systematisch vergleichende Studie zu Problemstrukturen des offenen Anfangs in der Erziehung. Die Beispiele Stans, Junior Republic und Gorki-Kolonie. (In: Erziehung - Schule - Gesellschaft, Bd. 30.) Würzburg.

- Melzer, Wolfgang u.a. (2004): Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte. Bad Heilbrunn.
- Müller, Burkhard/Schwabe, Mathias (2009): Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen. Ethnografische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung. Weinheim.
- Münder, Johannes u.a. (2002): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII). 3. Vollständig überarbeitete Ausgabe. Münster.
- Münder, Johannes/Tammen, Britta (2002): Einführung in das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG/SGB VIII. Münster.
- Oevermann, Ulrich (2009): Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses. In: Becker-Lenz, Roland u. a. (Hg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden, S. 113-142.
- Pestalozzi, Johann Heinrich (1746-1827): Die Mutter aller Schichten um die Sozialpädagogik. In: Niemeyer, Christian (Hg.) (1998): Klassiker der Sozialpädagogik. Einführung in die Theoriegeschichte einer Wissenschaft. Weinheim und München, S. 15-43.
- Pestalozzi, Johann Heinrich (1961): Ausgewählte Schriften. In: Flitner, Wilhelm (Hg.): Pestalozzi. Ausgewählte Schriften. Frankfurt am Main 1983 (darin z. B.: Pestalozzis Brief an einen Freund über seinen Aufenthalt in Stans, 1799, Stanser Brief 1799).
- Pestalozzi, Johann Heinrich (1997): Pestalozzi über seine Anstalt in Stans. Mit einer Interpretation von Klafki, Wolfgang (1982). Weinheim und Basel.
- Ritzmann, Jan/Wachtler, Katrin (2008): Die Hilfen zur Erziehung. Anforderungen, Trends und Perspektiven. Marburg.
- Senckel, Barbara (2004): Wie Kinder sich die Welt erschließen. Persönlichkeitsentwicklung und Bildung im Kindergartenalter. München.
- Siebert, Horst (2004): Theorien für die Praxis. Bielefeld.
- Sozialgesetzbuch (SGB) (2009). 37. Auflage. München.
- Szczyrba, Birgit (2003): Rollenkonstellationen in der pädagogischen Beziehungsarbeit. Neue Ansätze zur professionellen Kooperation am Beispiel von Schule und Jugendhilfe. Bad Heilbrunn.
- Textor, Martin R. (Hg.) (1998): Hilfen für Familien. Eine Einführung für psychosoziale Berufe. Weinheim und Basel.
- Urban, Ulrike (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim.
- Wabnitz, Reinhard J. (2009a): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. Stuttgart.
- Wabnitz, Reinhard J. (2009b): Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit. Stuttgart.
- Wabnitz, Reinhard J. (Hg.) (2004): Kinder- und Jugendhilferecht. Handwörterbuch SGB VIII - KJHG. Baden Baden.
- Weyers, Stefan (2004): Moral und Delinquenz. Moralische Entwicklung und Sozialisation straffälliger Jugendlicher. Weinheim, München.
- Wichern, Johann Hinrich (1808-1881): Der Vater aller Rettungshäuser. In Niemeyer, Christian (Hg.) (1998): Klassiker der Sozialpädagogik. Einführung in die Theoriegeschichte einer Wissenschaft. Weinheim und München, S. 45-77.
- Wiesner, Reinhard u.a. (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Auflage. München.